

Regierungsrat

Luzern, 12. Dezember 2024 (Versanddatum)

## **BESCHLUSS**

Protokoll-Nr.: 1391  
Sitzung vom: 10. Dezember 2024

### **Personal: Verfahren und Quote für die Lohnrunde März 2025 für das Staatspersonal und die Lehrpersonen**

**Das Finanzdepartement berichtet:**

#### **1 Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat am 21. Oktober 2024 den Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 behandelt und den Voranschlag 2025 inklusive einer Erhöhung des budgetwirksamen Personalaufwands um 1,3 Prozent genehmigt.

Durch Abgänge von erfahrenen Mitarbeitenden und deren Ersatz durch jüngere Mitarbeitende sinken die Lohnkosten zwischen den Lohnrunden im mehrjährigen Mittel um 0,5 Prozent (Mutationseffekt). Somit stehen für die Lohnrunde 2025 insgesamt 1,8 Prozent zur Verfügung.

##### **1.1 Kriterien zur Lohnanpassung**

Der Regierungsrat verfolgt eine kontinuierliche und verlässliche Lohnpolitik, die auf ein konkurrenzfähiges Lohnniveau ausgerichtet ist. Neben den finanziellen Möglichkeiten des Kantons sind bei der Lohnanpassung gemäss § 32 Absatz 4 des Personalgesetzes die Nominallohnentwicklung, die Erhaltung der Kaufkraft und die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

Gemäss Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes wird die Schweizer Wirtschaft im Jahr 2024 um 1,2 Prozent wachsen. Erste Schätzungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) gehen für das Jahr 2024 von einer Steigerung der Nominallöhne von 1,1 Prozent aus. Abzüglich einer prognostizierten Teuerung von 1,2 Prozent ergibt sich eine Abnahme der Reallöhne von 0,1 Prozent.

##### **1.2 Arbeitgeberbeiträge**

Im Jahr 2025 ergeben sich keine Änderungen bei den Arbeitgeberbeiträgen an die Sozialversicherungen.

### 1.3 Forderungen der Personalverbände

Mit Schreiben vom 12. Februar 2024 fordert die Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalorganisationen (ALP) eine Erhöhung der Besoldung des Staatspersonals und der Lehrpersonen von 5,0 Prozent (4,5 % budgetrelevant, 0,5 % Mutationseffekt). Um dem Reallohnverlust entgegenzuwirken, sollen 4,0 Prozent für generelle Massnahmen eingesetzt werden. In Kombination mit individuellen Lohnanpassungen von 1,0 Prozent könne die Arbeitgeberattraktivität gesteigert und den Mitarbeitenden gegenüber Wertschätzung ausgedrückt werden.

Die finanziellen Mittel seien nach Meinung der ALP vorhanden. Sie müssten jedoch korrekt eingesetzt werden.

## 2 Umsetzung der Lohnanpassungen

Die verfügbaren Mittel sollen sowohl für eine generelle als auch für eine individuelle Lohnerhöhung eingesetzt werden. Um die unterschiedlichen Bedürfnisse beider Lohnsysteme Staatspersonal und Lehrpersonen/Fachpersonen der schulischen Dienste zu berücksichtigen, ist die Umsetzung wie folgt vorzunehmen:

<u>Staatspersonal:</u>	0,8 Prozent generelle und 1,0 Prozent individuelle Lohnanpassung
<u>Lehrpersonen:</u>	0,5 Prozent generelle und 1,3 Prozent individuelle Lohnanpassung

### 2.1 Generelle Lohnanpassung Staatspersonal und Lehrpersonen

Im Rahmen der generellen Lohnanpassung werden die Lohnbänder und alle berechtigten Löhne, Entschädigungen und Zulagen auf den 1. März 2025 um 0,8 Prozent beim Staatspersonal und um 0,5 Prozent bei den Lehrpersonen angehoben. Berechtig sind alle Löhne, die in Lohnklassen eingereicht oder pauschal festgelegt worden sind, mit folgenden Ausnahmen:

- Keine Erhöhung erfolgt bei den Löhnen der Lernenden, der Praktikantinnen und Praktikanten (inkl. Polizeianwärterinnen und -anwärter) sowie der jugendlichen Aushilfen. Diese werden unabhängig von der generellen Lohnanpassung periodisch überprüft und angepasst.
- Löhne, die über dem Maximum der Lohnklasse liegen, werden maximal auf den neuen obersten Wert der Lohnklasse bei der anrechenbaren nutzbaren Erfahrung respektive Stufe angepasst.

### 2.2 Individuelle Lohnanpassung Staatspersonal

Für individuelle Lohnanpassungen auf den 1. März 2025 stehen 1,0 Prozent der Lohnsumme 2024 (IBA-Quote) zur Verfügung. Die nutzbare Erfahrung wird auf diesen Zeitpunkt um den gemäss Beurteilungs- und Fördergespräch festgelegten Wert erhöht. Die IBA-Quote gilt je einzeln für die Departemente, die Staatskanzlei und das Kantonsgericht. Basis der Berechnungen ist die Bruttolohnsumme, errechnet aus allen Löhnen der in Lohnklassen eingereichten Mitarbeitenden mit Stichtag 31. Dezember 2024. Dabei wird über das ganze Personal gerechnet, also auch inklusive jener Mitarbeitenden, welche bei der IBA nicht berücksichtigt werden, weil sie zum Beispiel zu wenig lang angestellt sind (sogenannte «Nicht-IBA-Fälle»).

Für die Lohnrunde 2025 gelten folgende Termine:

	von	bis
Lohneingaben im IBA-Tool durch die Vorgesetzten	03.01.2025	24.01.2025
Versand der Lohnbriefe an die Dienststellen	06.02.2025	10.02.2025
Verteilung der Lohnbriefe an die Mitarbeitenden	11.02.2025	14.02.2025

Die Dienststelle Personal hat eine Weisung zu den Detailfragen und Berechnungsgrundlagen erlassen. Die individuellen Lohnanpassungen gemäss Weisung dürfen pro Departement die IBA-Quote nicht überschreiten.

### **2.3 Individuelle Lohnanpassung Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste**

Den Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste wird auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 ein Stufenanstieg gewährt. Für die Lohnanpassung stehen 1,3 Prozent der Lohnsumme 2024 zur Verfügung. Eine Anpassung um die volle maximale Stufendifferenz erfordert rund 1,3 Lohnprozente. Es werden deshalb 100 Prozent der maximalen Stufendifferenz (Differenz zwischen der oberen Grenze der Lohnklasse und Lohnstufe vor dem Stufenanstieg und der oberen Grenze der Lohnklasse und Lohnstufe nach dem Stufenanstieg) gewährt und zum bisherigen Lohn addiert. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Vollpensums und wird auf das jeweilige Pensum heruntergerechnet.

Lehrpersonen, welche vor der Lohnrunde in die Stufe 27 eingestuft sind, jedoch das Lohnmaximum der Lohnklasse noch nicht erreicht haben, erhalten weiterhin Lohnanpassungen bis zum Maximum der Lohnklasse. Die Berechnung erfolgt analog auf der Basis der maximalen Stufendifferenz in den Jahren vor dem Erreichen der Stufe 27.

## **3 Anwendungsbereich**

Dieser Beschluss gilt für die Departemente und Dienststellen, die Staatskanzlei sowie für die kommunalen Volks- und Musikschulen. Die Gerichte sind eingeladen, sich an den Vorgaben des Kantons zu orientieren.

Die Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern realisieren Lohnanpassungen gemäss den Weisungen ihrer Leitungsorgane. Sie werden eingeladen, sich an den Vorgaben des Kantons Luzern zu orientieren.

### **Der Regierungsrat beschliesst:**

1. Auf den 1. März 2025 werden die Lohnbänder und die berechtigten Löhne, Entschädigungen und Zulagen des Staatspersonals um 0,8 Prozent und der Lehrpersonen/Fachpersonen der schulischen Dienste um 0,5 Prozent generell angehoben.

2. Für individuelle Lohnanpassungen auf den 1. März 2025 stehen für das Staatspersonal 1,0 Prozent der Besoldungskosten 2024 (Bruttolohnsumme) zur Verfügung. Die Dienststelle Personal teilt den Dienststellen respektive Abteilungen aufgrund der Vorgaben der Departemente, der Staatskanzlei und dem Kantonsgericht den entsprechenden IBA-Betrag mit. Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die individuellen Lohnanpassungen den Vorgaben entsprechen.

3. Den Lehrpersonen/Fachpersonen der schulischen Dienste werden auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 ein Stufenanstieg sowie Lohnanpassungen im Ausmass von 100 Prozent einer vollen Stufe gewährt. Die Dienststelle Personal errechnet den neuen Lohn aufgrund der einheitlichen Regeln gemäss den Erwägungen und teilt den Lehrpersonen diesen mit.

4. Die Dienststelle Personal erstellt bis am 31. Mai 2025 zuhanden des Regierungsrates einen Bericht über die zwischenjährliche Lohnentwicklung und die Lohnanpassungen auf den 1. März 2025 für das Staatspersonal und einen analogen Bericht bis am 31. Oktober 2025 für die Lohnanpassungen der Lehrpersonen/Fachpersonen der schulischen Dienste auf Beginn des Schuljahres 2025/2026.

5. Die Departemente, die Staatskanzlei, die Gerichte und die kantonalen Schulleitungen sind durch das Finanzdepartement über diese Beschlüsse zu orientieren. Die übrigen Organisationen werden aufgefordert, ihre Mitarbeitenden direkt zu informieren.

Zustellung an:

Intern:

- Kantonsgericht
- alle Dienststellen
- alle Departemente
- Staatskanzlei

extern per Post:

- Luzerner Kantonsspital, Spitalstrasse 16, 6000 Luzern 16
- Luzerner Psychiatrie, Schafmattstrasse 1, 4915 St. Urban
- Hochschule Luzern, Werftstrasse 4, 6002 Luzern
- Universität Luzern, Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern
- Pädagogische Hochschule Luzern, Pfistergasse 20, 6000 Luzern 7
- XUND Bildungszentrum Gesundheit Zentralschweiz, Kantonsspital 46, 6000 Luzern 16
- Private Sonderschulen gemäss Liste aller Schulen

per Mail:

- Schulleitungen der kommunalen Volksschulbildung gemäss Liste aller Schulen
- Schulleitungen aller Musikschulen gemäss Liste aller Musikschulen
- alle Gemeinden
- Gebäudeversicherung Luzern (mail@gvl.ch)
- Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (info@zsba.ch)
- LUSTAT Statistik Luzern (info@lustat.ch)
- Verband Luzerner Gemeinden VLG (info@vlg.ch)
- Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern (info@vml.ch)
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft, zur Weiterleitung an die gemäss Gesetz über die sozialen Einrichtungen anerkannten Heime und Institutionen (disg@lu.ch)
- Finanzkontrolle zur Weiterleitung an Heime und Institutionen, die nicht dem Gesetz über die sozialen Einrichtungen unterstehen (finanzkontrolle@lu.ch)
- Edith Lang, Gesundheits- und Sozialdepartement, zur Weiterleitung an die Sozialberatungszentren/Sozialdienste (edith.lang@lu.ch)
- Luzerner Pensionskasse (fabio.camilli@lupk.ch)

- WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Personal und Dienste (personal@was-luzern.ch)
- Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalorganisationen (sekretariat@vpod-zentralschweiz.ch)
- Luzerner Staatspersonalverband LSPV (info@lspv.ch)
- Verband Bildungskommissionen des Kantons Luzern (VBLU; sekretariat@vblu.ch)
- Verband der Schulleitungen der Volksschulen des Kantons Luzern (VSL LU; info@vsllu.ch)
- BKZ Geschäftsstelle (info@bkz-gs.ch)
- Kaufmännischer Verband Luzern (info@kfmv-luzern.ch)
- KV Luzern Berufsfachschule, Frau Dr. Esther Schönberger (esther.schoenberger@kvlu.ch)
- Frei's Schulen AG Luzern (info@freisschulen.ch)
- Akzent (info@akzent-luzern.ch)
- IG Arbeit (igarbeit@igarbeit.ch)

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

